

Von: Klein, Linda <Linda.Klein@autobahn.de>
Gesendet: Freitag, 15. Juli 2022 14:48
An: alexander.warsow@ib-blaser.de
Cc: Lohberger, Alfred; Haußmann, Stefan; Gothe, Nadine
Betreff: VEP "FPV Fasanenmühle, Waldenburg" - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Warsow,

wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Südwest an der Anhörung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Fasanenmühle“ in Waldenburg und nehmen als Träger der Straßenbaulast der BAB A6 dazu wie folgt Stellung:

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“ betrifft die sechsstreifige Erweiterung der BAB A6 zwischen dem AK Weinsberg und der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern im dritten Planungsabschnitt (Öhringen - Kupferzell). Der dritte Planungsabschnitt befindet sich seit 2019 im Planfeststellungsverfahren, wodurch nach § 9a FStrG eine Veränderungssperre gilt. Es wird zurzeit eine erste Planänderung erarbeitet.

Die geplante "Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg" liegt südlich der BAB A6 (zwischen Tank- und Rastanlage Hohenlohe und Klärwerk Waldenburg) und befindet sich vollständig innerhalb des Flurstücks 680/5. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage hat einen Abstand von etwa 13 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A6.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung eines Hochbaus in der Anbauverbotszone im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG, welcher grundsätzlich verboten ist. Dies umfasst den Bereich bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn. Das Fernstraßen-Bundesamt kann hiervon gemäß § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme zulassen. Dies kann nur geschehen, wenn im Einzelfall eine vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Ferner können Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Verbot erforderlich machen.

Aus den Antragsunterlagen gehen keine Gründe hervor, die eine Ausnahme vom Bauverbot zulässt. Zudem stehen bei Photovoltaikanlagen wirtschaftliche Interessen und Gewinnmaximierung im Vordergrund und sind somit genauso zu behandeln wie gewöhnliche Gewerbebetriebe.

Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ausbau der BAB A6 verschiebt sich der Fahrbahnrand im Bereich der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlage um etwa 15 m in Norden, d.h. dass sich der Abstand von 13 m auf 28 m zu dem künftigen Fahrbahnrand vergrößert.

Folglich können die gesetzlichen Vorgaben der einzuhaltenden Abständen weder in der derzeitigen Situation noch nach den Ausbauarbeiten an der Bundesautobahn eingehalten werden.

Von daher kann der Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan von Seiten der AdB unter den gegebenen Umständen nicht zugestimmt werden.

Des Weiteren ist in dem Lageplan des Bebauungsplan die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zeichnerisch darzustellen.

Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzuführen:

1. Längs der Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden:
Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der

Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

2. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
3. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
4. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden.
5. In einer Entfernung von bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung des Fernstraßen Bundesamtes.
6. Eintragung der zukünftigen Ausbauplanung der BAB. Nachfolgende Hinweise/Auflagen sind ebenfalls in den Textteil zu übernehmen.

Folgende Hinweise sind bei der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan zukünftig zu beachten:

- Die Baufeldgrenze kann sich voraussichtlich im Zuge der ersten Planänderung noch weiter nach Süden, Richtung PV-Anlage verschieben, da Anpassungen im Lärmschutz zu erwarten sind.
- Es wird ein Wirtschaftsweg zur Pflege und Unterhaltung des Lärmschutzwalls (am Böschungsfuß der BAB-abgewandten Seite) geplant.
- Es ist zu berücksichtigen, dass während des Ausbaus am Dammfuß anschließend noch ein 10m-breites Baufeld freizuhalten ist.
- Aus Verkehrssicherheitsgründen muss die bauliche Anlage durch entsprechende Schutzeinrichtungen gegen „Abkommen von der Fahrbahn“ ausreichend gesichert sein
- Durch die Anlage darf keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A6 entstehen.
- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung muss jederzeit ausgeschlossen sein, dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Blendgutachten zu belegen.
- Auf dem Flurstück 680/5, Gemarkung Waldenburg, wurden im Rahmen der Erstellung des Bestands- und Konfliktplans die Vogelarten Schafstelze und Feldlerche kartiert.
- Aufgrund der Angrenzung der südlichen Seite der Freiflächenanlage müssen bereits im Vorfeld Regressansprüche gegen den Betriebsdienst ausgeschlossen werden (hinsichtlich auf Vandalismus, illegaler Müllablagerungen und Müllbeseitigung seitens des Betreibers).

Die weitere Planung ist frühzeitig und auf Grundlage von Detailplänen mit der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast abzustimmen.

Wir möchten Sie ergänzend noch höflich darauf hinweisen, dass in den einzureichenden Detailplänen der Fahrbahnrand der BAB darzustellen ist und auch der Abstand vom befestigter Fahrbahnrand zum geplanten Vorhaben als Maßkette einzutragen ist, da von Seiten der AdB sonst keine fundierte Beurteilung möglich ist.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Linda Klein

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südwest
Augsburger Straße 748 - 70329 Stuttgart

Linda Klein
Abteilung C 2, Straßenverwaltung / Straßenverkehrsbehörde
T +49 711 34250 433
linda.klein@bw.autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) Gunther Adler · Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: Alexander Warsow <alexander.warsow@ib-blaser.de>

Gesendet: Dienstag, 24. Mai 2022 13:07

An: FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung <FU-SUW-NL-S-Strassenverwaltung@autobahn.de>

Betreff: VEP "FPV Fasanenmühle, Waldenburg" - Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

VORSICHT: Externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

INGENIEURBÜRO BLASER
U M W E L T / S T A D T / V E R K E H R S P L A N U N G



An:

Autobahn-GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Öffentlichkeit
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Stadt Waldenburg hat am 27.04.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“ mit Vorhabens- und Erschließungsplan sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO aufzustellen. In der Sitzung vom 27.04.2022 hat der Gemeinderat die Vorentwürfe hierzu gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 2 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) welcher im zweistufigen Normalverfahren durchgeführt wird.

Unser Büro wurde vom Vorhabenträger beauftragt und von der Stadt Waldenburg ermächtigt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, möchte die Stadt Waldenburg Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Beiliegend erhalten Sie den Vorentwurf der Planung bestehend aus

Teil A: Planzeichnung (Maßstab 1 : 1.000)

Teil B: Planungsrechtlicher Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Teil C: Hinweise

Teil D: Begründung inklusive Umweltbericht und Artenschutzbeitrag

Teil E: Vorhaben und Erschließungsplan

in digitaler Form.

➔ Ziele und Zwecke der Planung

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der Vorentwurf des zeichnerischen und schriftlichen Teils in der Fassung vom 07.04.2022.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Fotovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist derzeit dem planerischen Außenbereich zugeordnet und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Folgende Darstellungen umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen aus:

- Zeichnerischer Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“ mit integrierter Grünordnungsplanung
- Umweltbericht als Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Fasanenmühle, Waldenburg“
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Nichtdurchführung der Planung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“, „Mensch und seine Gesundheit“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sowie das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Habitatpotentialanalyse

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 haben Sie nun Gelegenheit zum Vorentwurf des Bebauungsplans Stellung zu nehmen.

Sollten darüber hinaus Informationen vorliegen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir ebenfalls darum, diese zur Verfügung zu stellen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Falls Forderungen zu den Planungen geltend gemacht werden, geben Sie bitte die Rechtsgrundlage hierfür an. Berücksichtigen Sie dabei, dass die Gemeinde Straubenhardt Ihre Stellungnahme nur dann beachten kann, wenn eine entsprechende planungsrechtliche Regelung möglich ist, oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Übernahme in den Bebauungsplan gegeben ist. Sie erleichtern damit auch die Behandlung Ihrer Anregungen im Rahmen des Abwägungsvorgangs nach § 1 BauGB.

Die elektronischen Unterlagen des Teilflächennutzungsplans können ab sofort auf der Website der Stadt Waldenburg <https://www.waldenburg-hohenlohe.de/startseite> heruntergeladen werden:

Bekanntmachung	https://www.waldenburg-hohenlohe.de/fileadmin/Dateien/Newsartikel/Bekanntmachung- Pho
Zeichnerischer Teil	https://www.waldenburg-hohenlohe.de/fileadmin/Dateien/Newsartikel/VORENTWURF_220407_Waldenburg_Teil_A_Zeichn_Teil_%C3%9Cbersichtslageplan.pdf
Vorentwurf	https://www.waldenburg-hohenlohe.de/fileadmin/Dateien/Newsartikel/VORENTWURF_220407_Waldenburg_TeilB-C-D_Vorentwurf.pdf
Umweltbericht	https://www.waldenburg-hohenlohe.de/fileadmin/Dateien/Newsartikel/VORENTWURF_220407_Waldenburg_Teil_D_Umweltbericht.pdf
Artenschutzbeitrag	https://www.waldenburg-hohenlohe.de/fileadmin/Dateien/Newsartikel/VORENTWURF_220407_Waldenburg_Teil_D_UB_Artenschutz.pdf
Entwurfsplanung	https://www.waldenburg-hohenlohe.de/fileadmin/Dateien/Newsartikel/VORENTWURF_220407_Waldenburg_Entwurf

Wir bitten Sie, ggf. bis zum

24.06.2022

zur Planung Stellung zu nehmen. Sollte zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans keine Einwendungen/Anregungen haben.

Ihre Stellungnahmen möchten Sie bitte an folgende Adresse senden:

Ingenieurbüro Blaser

Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen
Tel. 0711 / 39 69 51-0
Stn.waldenburg@ib-blaser.de

Falls Sie die Zusendung der Unterlagen in Papierform wünschen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an uns.

Wir weisen gem. § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB daraufhin, dass die Offenlage bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschl. 16.06.2022 im Rathaus der Stadt Waldenburg, Hauptstraße 13, 74638 Waldenburg, während der Dienstzeiten (jeden Vormittag außer am Mittwochvormittag, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Flur vor Zimmer Nr. 4 stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

Ingenieurbüro Blaser GbR mbH
UMWELT / STADT / VERKEHRSPLANUNG



i. A. Alexander Warsaw, B. Sc.

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitaetsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>